Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/6 (Angelegenheiten Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive Substanzen, Österreichische Sucht(präventions)strategie)

Mag. Johannes Astl Sachbearbeiter

johannes.astl@gesundheitsministerium.gv.at +43 1 711 00-644335 Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.278.061

Herr

Conor O'Brien

Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz; Medical Cannabis und Dronabinol

Sehr geehrter Herr O'Brien!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 17. März 2022 betreffend "medical cannabis" und "Dronabinol" erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) wie folgt zu informieren:

Zu den Fragen 1 und 2:

Auskünfte nach dem Auskunftspflichtgesetz sind nur über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs zu erteilen. Fragen betreffend den "total sales value of dronabinol" sowie Patient:innenzahlen und Zahlen zur Verschreibung wären beim Dachverband der Sozialversicherungsträger¹ zu erfragen.

Das Auskunftspflichtgesetz soll dem Antragswerber nur Informationen über bereits vorhandenes Wissen der Behörde zugänglich machen (VwSlg. 17869 A/2010). Zahlen und Daten zu den Fragen 1 und 2 liegen dem BMSGPK nicht vor.

E-Mail: posteingangallgemein@sozialversicherung.at.

¹ Adresse: Kundmanngasse 21, 1030 Wien, Telefon.: +43 (0)1 711 32-0,

Zur Frage 3:

Gemäß § 6a Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, idgF, ist der Anbau von

Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für die Herstellung von

Arzneimitteln sowie damit verbundene wissenschaftliche Zwecke nach geltender

Rechtslage nur der Agentur für Sicherheit im Gesundheitswesen (AGES) oder einer

allfälligen zu diesem Zweck gegründeten Tochtergesellschaft, an der die AGES mindestens

75 % der Geschäftsanteile halten muss, gestattet.

In Umsetzung der dem BMSGPK nach Art. 20 der Einzigen Suchtgiftkonvention 1961

obliegenden Berichtspflichten wurden von der AGES die folgenden, aus den gemäß § 6a

SMG angebauten Cannabispflanzen gewonnenen Cannabismengen ("medical cannabis")

gemeldet:

2019: 362.290 g

2020: 365.720 g

2021: die Zahlen für 2021 liegen dem BMGSPK noch nicht vor.

Zur Frage 4:

Die AGES baut zwar Pflanzen der Gattung Cannabis zwecks Gewinnung von Suchtgift für

die Herstellung von Arzneimitteln an, produziert jedoch selbst kein aus Cannabisextrakt

isoliertes Delta-9-Tetrahydrocannabinol ("Dronabinol").

Der aus Cannabisextrakten isolierte Wirkstoff Delta-9-Tetrahydrocannabinol mit einem

standardisierten Reinheitsgrad von mehr als 95 %, welcher in Österreich in Form einer

magistralen Zubereitung verschreibungsfähig ist, wird nach derzeitigem Kenntnisstand des

BMSGPK in der Regel importiert.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 21. April 2022

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Pietsch

2 von 2